

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
(nachstehend Vertragskantone genannt)

vertreten durch

die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt
(Auftraggeberin)

und der

**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug des Kantons Luzern,
Hauptabteilung Vollzugs- und Bewährungsdienste, VBD**
(Beauftragte)

über die Durchführung von Eignungsabklärungen für das Lernprogramm
Partnerschaft ohne Gewalt, PoG.

1. Grundlage

Gemäss Leistungsvereinbarung der Vertragskantone mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich über die Zusammenarbeit im Bereich des Lernprogramms Partnerschaft ohne Gewalt, PoG, werden die Eignungsabklärungen für die Teilnahme an diesem Programm für alle Vertragskantone von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern durchgeführt. Die Regelung der entsprechenden Modalitäten ist Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Auftrag

Der Auftrag besteht in der Durchführung der Eignungsabklärungen von verurteilten Männern aus den Vertragskantonen für die Teilnahme am Lernprogramm PoG.

2.2 Leistungen der Vollzugs- und Bewährungsdienste, VBD

- Vorbereitung der Eignungsabklärung aufgrund der Akten, die der Beauftragten von den urteilenden Behörden der Vertragskantone zur Verfügung gestellt werden.
- Durchführung der Eignungsabklärung. Im Assessment-Gespräch werden Informationen zu den folgenden Themen exploriert:
 - Delikt: z.B. Tathergang, bisherige Straftaten, subjektive Verarbeitung und Einstel-

- lung zur Tat,
- Soziale Integration: z.B. Wohnsituation, berufliche und finanzielle Situation, soziale Kontakte und Freizeitverhalten,
- Personale Ressourcen und Defizite,
- Teilnahmemotivation.
- Dokumentation der Eignungsabklärung.
- Erstellen eines Berichts betreffend Teilnahme-Eignung samt Interventionsvorschlag zuhanden der urteilenden Behörde.

2.3 Zuweisung der Teilnehmer ins Lernprogramm PoG

Personen, die die Aufnahmekriterien erfüllen, werden von den urteilenden Behörden zur Eignungsabklärung (Assessment) bei den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Luzern angemeldet. Bei einem positiven Ergebnis der Eignungsabklärung sprechen die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern eine Teilnahme-Empfehlung aus. Auf dieser Grundlage entscheidet die urteilende Behörde über die Verpflichtung des Täters zur Teilnahme am Lernprogramm PoG.

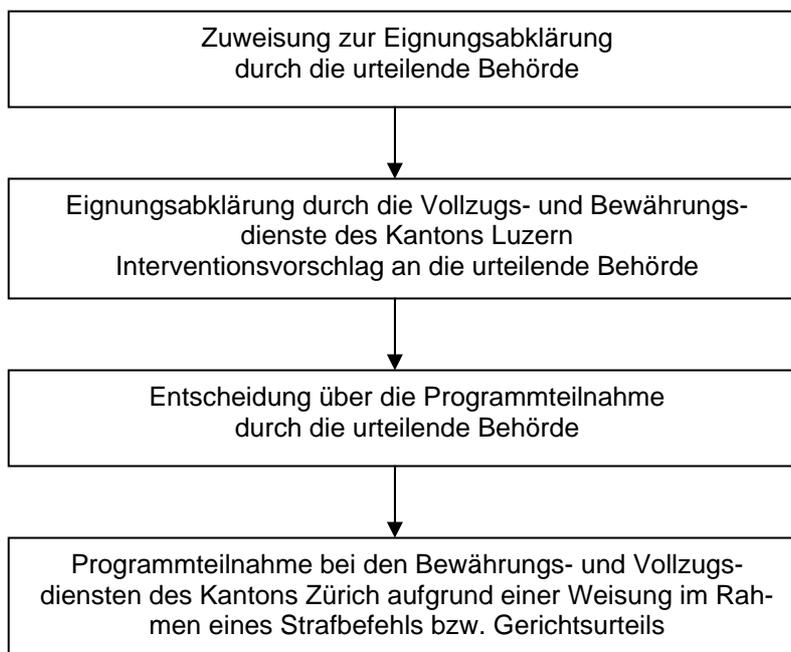


Abbildung: Der Weg ins Lernprogramm PoG

3. Rahmenbedingungen

3.1 Zeitlicher Aspekt

Der Bericht betreffend Teilnahme-Eignung samt Interventionsvorschlag erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Zuweisung des Klienten zur Eignungsabklärung.

3.2 Infrastruktur

Die Beauftragte stellt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen betrieblichen Strukturen zur Verfügung. Die Erreichbarkeit während der ordentlichen Bürozeiten ist über die Medien Telefon, Fax und E-Mail gewährleistet.

3.3 Personal

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern setzen zur Leistungserbringung ausgewiesenes Fachpersonal ein und arbeiten gemäss den jeweils neusten Vorgaben der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich.

4. Entschädigung

Die Beauftragte stellt der urteilenden Behörde des Vertragskantons für die Durchführung der Eignungsabklärung gemäss Punkt 2.2 einen Pauschalbetrag von 480.00 Franken in Rechnung.

5. Berichtswesen

Die Beauftragte erstattet zuhanden der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt jährlich Bericht über Anzahl und Ergebnisse (positiv oder negativ) der durchgeführten Eignungsabklärungen, aufgeschlüsselt auf die Vertragskantone. Der Bericht wird den Vollzugsbehörden durch die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt zusammen mit der Auswertung der Teilnahme von Klienten aus den Vertragskantonen am Lernprogramm PoG zugänglich gemacht.

6. Zusammenarbeit der Vertragsparteien

6.1 Ansprechpersonen

Vollzugs- und Bewährungsdienste
des Kantons Luzern:

Hauptabteilungsleitung

Zentralschweizer Fachgruppe
Häusliche Gewalt:

Mitglieder der Arbeitsgruppe
Beratung

Die Ansprechpersonen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Austausch. Die Federführung liegt bei der Arbeitsgruppe Beratung der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt.

6.2 Urteilende Behörden in den Vertragskantonen

Eine Adressliste der urteilenden Behörden in den Vertragskantonen findet sich in Anhang 1.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

8. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem öffentlichen Recht, wobei das Auftragsrecht analog Anwendung findet. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren entschieden.

Streitigkeiten zwischen den Kantonen sind nach erfolgloser Einigungsverhandlung durch Klage beim Bundesgericht beizulegen.

Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen

Die Regierungen der beteiligten Kantone haben ihre Zustimmung zur Leistungsvereinbarung wie folgt beschlossen:

Zürich: RRB vom
 Luzern: RRB vom
 Uri: RRB vom
 Schwyz: RRB vom
 Obwalden: RRB vom
 Nidwalden: RRB vom
 Zug: RRB vom

Damit wird das Präsidium der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

Stans xy xy 2009

**Zentralschweizer Fachgruppe
 Häusliche Gewalt**

Der Präsident:

Ruedi Meyer

Luzern, xy xy 2009

**Vollzugs- und Bewährungsdienste
 des Kantons Luzern**

Die Hauptabteilungsleiterin:

Jeannette Bösch Hähni

Adressliste der urteilenden Behörden (Eignungsabklärung PoG)

Anhang I
Leistungsvereinbarung mit den Vollzugs- und
Bewährungsdiensten, VBD, des Kantons Luzern

Behörde	Adresse	E-Mail	Telefon	Fax
Kanton Luzern				
Amtsstatthalteramt Luzern-Stadt	Eichwilstrasse 2, Postfach, 6011 Kriens	asta-info@lu.ch	041 318 15 58	041 318 15 40
Amtsstatthalteramt Luzern-Land	Eichwilstrasse 2, Postfach, 6011 Kriens	asta-info@lu.ch	041 318 15 58	041 318 15 13
Amtsstatthalteramt Hochdorf	Hohenrainstrasse 8, Postfach 45, 6281 Hochdorf	astahochdorf@lu.ch	041 914 60 10	041 914 60 19
Amtsstatthalteramt Sursee	Centralstrasse 24, 6210 Sursee	astalu-info@lu.ch	041 926 95 40	041 926 95 50
Amtsstatthalteramt Willisau	Menznauerstrasse 7, 6130 Willisau	astawi-info@lu.ch	041 926 95 40	041 926 95 50
Amtsstatthalteramt Entlebuch	Bahnhofstrasse 3, 6170 Schüpfheim	astaentlebuch@lu.ch	041 484 16 55	041 484 18 61
Amtsgericht Luzern-Stadt	Grabenstrasse 2, 6000 Luzern 5	agls@lu.ch	041 228 63 11/12	041 410 63 01
Amtsgericht Luzern-Land	Villastrasse 1, 6010 Kriens	agll@lu.ch	041 329 09 09	041 329 09 00
Amtsgericht Hochdorf	Bellevuestrasse 6, 6280 Hochdorf	agho@lu.ch	041 910 30 77	041 910 30 77
Amtsgericht Sursee	Centralstrasse 35, 6210 Sursee	agsu@lu.ch	041 925 22 22	041 925 22 21
Amtsgericht Willisau	Schlossstrasse 3, 6130 Willisau	agwi@lu.ch	041 972 79 69	041 972 79 68
Amtsgericht Entlebuch	Postfach 49, 6162 Entlebuch	agen@lu.ch	041 480 12 57	041 480 12 72
Kriminalgericht Obergericht	Hirschengraben 16, 6002 Luzern Hirschengraben 16, 6002 Luzern	kg@lu.ch og@lu.ch	041 228 62 77 041 228 62 61/62	041 228 62 64 041 228 62 64
Kanton Uri				
Kanton Schwyz				
Kanton Obwalden				
Verhöramt	Polizeigebäude, Foribach, 6060 Sarnen	verhoeramt@ow.ch	041 666 62 39	041 666 66 30

Kantonsgerichtspräsidium Obergerichtskommission	Poststrasse 6, 6060 Sarnen Poststrasse 6, 6060 Sarnen		041 666 62 35 041 666 62 38	041 660 82 86 041 660 82 86
Kanton Nidwalden Kantonsgerichtspräsidium	 Rathausplatz 1, 6371 Stans	 Kantonsgericht@nw.ch	 041 618 79 50	 041 818 79 63
Kanton Zug Staatsanwaltschaft Strafgericht Obergericht	 An der Aa 4, Postfach 1356, 6301 Zug Aabachstrasse 3, Postfach 760, 6301 Zug Aabachstrasse 3, Postfach 760, 6301 Zug		 041 728 46 00 041 728 52 30 041 728 52 50	 041 728 46 09